



Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-27.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Akademische Grade.....	3
§ 2 Ehrenpromotion	3
§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsberechtigung.....	4
II. Lizentiat der Theologie.....	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Bewerbung.....	7
§ 6 Zulassung.....	8
§ 7 Leistungen	9
§ 8 Anforderungen der Lizentiatsarbeit.....	9
§ 9 Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit	9
§ 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens	12
§ 11 Durchführung des Lizentiatsexamens.....	12
§ 12 Gesamtnote.....	14
§ 13 Pflichtexemplare - Veröffentlichung.....	14
§ 14 Verleihung des Grades	15
III. Doktorat der Theologie	15
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen	15
§ 16 Bewerbung.....	17
§ 17 Zulassung.....	19
§ 18 Leistungen	19
§ 19 Anforderungen der Doktorarbeit.....	20
§ 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit	20
§ 21 Anforderungen des Doktorexamens.....	22
§ 22 Durchführung des Doktorexamens	23
§ 23 Gesamtnote und Prüfungszeugnis.....	25
§ 24 Veröffentlichung der Doktorarbeit	25
§ 25 Verleihung des Grades	27
§ 26 Akteneinsicht.....	27
IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen	27
§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel.....	27
§ 28 Nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung.....	28
§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	29

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademische Grade

Die Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg verleiht aufgrund einer Prüfung die akademischen Grade "Lizentiat der Theologie" oder auf Antrag der Kandidatin "Lizentiatin der Theologie" ("Lic. theol.") und "Doktor der Theologie" oder auf Antrag der Kandidatin "Doktorin der Theologie" ("Dr. theol.).

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Fakultät Katholische Theologie die Würde "Doktor der Theologie honoris causa" oder auf Antrag "Doktorin der Theologie honoris causa" ("Dr. theol. h.c.") verleihen.
- (2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von einer Professorin bzw. einem Professor an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät gestellt und begründet werden. ²Die Dekanin bzw. der Dekan holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Fakultätsrates ein. ³Über den Antrag entscheidet ein Ausschuss, dem alle Professorinnen und Professoren und promovierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät angehören. ⁴Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. ⁵Für den Geschäftsgang des Ausschusses und den Ausschluss von Mitgliedern gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) ¹Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan überreicht. ²Sie ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. ³Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit des Antrags gemäß Absatz 1 hinzuweisen.

§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsberechtigung

- (1) ¹Zur Erledigung von Verfahrensfragen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Er besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und vier Professorinnen und/oder Professoren, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Professorinnen und Professoren für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg für zwei Jahre gewählt werden. ³Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. ⁴Ist die Dekanin bzw. der Dekan verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ² Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss der Mitglieder von Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Teilen des Promotionsverfahrens beizuwohnen.
- (4) ¹Als Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter können bestellt werden die der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren, Inhaberinnen und Inhaber der Lehrbefugnis, entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie das entsprechende wissenschaftliche Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg. ²Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (5) Von der Universität abberufene Prüfungsberechtigte können nach ihrem Weggang von der Universität als Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, solange sie eine entsprechende Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben.

II. Lizentiat der Theologie

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um den Grad "Lizentiatin der Theologie" oder "Lizentiat der Theologie" kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein abgeschlossenes Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie oder die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben; wenigstens zwei Semester muss die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben. Über eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in evangelischer oder orthodoxer Theologie sowie über zusätzlich zu fordernde Leistungen in Katholischer Theologie entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Zulassung einer nichtkatholischen Bewerberin bzw. eines nichtkatholischen Bewerbers zum Lizentiat der Katholischen Theologie ist eine Einverständniserklärung des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius erforderlich.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium nicht mit der Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen abgeschlossen, sind mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils 25 Minuten zu absolvieren, bei denen mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern jeweils die Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss; im Übrigen gelten § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11, § 12, § 17 Abs. 1 und § 18 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses der Promotionsausschuss und an die Stelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses treten.

2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsver-

ordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung sein und darf sich nicht durch ihr bzw. sein bisheriges Verhalten als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen haben.

3. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in 'Bibelgriechisch' und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich die Bewerberin bzw. der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall des Lizentiats in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor zu hören.
4. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss sieben mindestens mit "befriedigend" bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in Theologie besitzen, darunter zumindest drei Zeugnisse aus dem Arbeitsgebiet, dem die Lizentiatsarbeit entnommen ist. Vier Leistungsnachweise in den drei gemäß § 10 gewählten Fächern müssen nach dem Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 innerhalb eines mindestens zweisemestrigen Lizentiatsstudiums erbracht sein. Die an Pädagogischen Hochschulen oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in Lehramts- oder Magisterstudiengängen erfolgreich besuchten einschlägigen Hauptseminare sind den in Satz 1 genannten Seminarübungen gleichwertig. Über die Annahme nichttheologischer Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuss.
5. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

(2) ¹Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Katholischer Theologie, die an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. ³Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet auch über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen.

⁵Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ⁶Bei Zweifeln an der Gleichwer-

tigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5 Bewerbung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 3. ein Lebenslauf;
 4. von katholischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Zeugnis des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung;
 5. von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiösen eine Empfehlung des für sie zuständigen Ordinarius;
 6. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;
 7. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind;
 8. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4;
 9. die nach § 8 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
 10. ein Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers, in welchen Fächern und von wel-

chen Professorinnen und Professoren sie bzw. er geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 10 festgelegten Möglichkeiten;

11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 2;
 12. eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
 13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer "Lizentiatin der Theologie" verliehen werden soll.
- (3) ¹Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Promotionsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. ²Sind die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so fordert die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin bzw. den Bewerber zur Vervollständigung auf; sie bzw. er setzt der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierfür eine hinreichend bemessene Frist. ³Lässt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt das Bewerbungsgesuch als abgelehnt. ⁴Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Zulassung

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Lizentiatsprüfung. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Bewerbungsgesuchs darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind oder
- b) die nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unrichtig sind oder
- c) ein akademischer Grad entzogen wurde.

- (4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Prüfungsfächer gemäß § 10 und die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 sowie die Art der Durchführung der Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 festgestellt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluss gebracht werden kann. ³Die Bewerberin bzw. er Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§ 7 Leistungen

Der Grad "Lizentiatin der Theologie" oder "Lizentiat der Theologie" wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und mündlichen Prüfungen (Lizentiatsexamen).

§ 8 Anforderungen der Lizentiatsarbeit

- (1) ¹Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der theologischen Disziplinen darstellen. ²Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ³In einer anderen Sprache darf sie nur vorgelegt werden, wenn zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt hat.

§ 9 Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit

- (1) Lizentiatsarbeiten können betreut werden von den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und Inhaberinnen und Inhabern der Lehrbefugnis sowie von dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Di-

daktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg.

- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt für die Lizentiatsarbeit zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter, darunter diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der die Arbeit betreut hat, beziehungsweise diejenige bzw. denjenigen, aus deren bzw. dessen Fachgebiet die Arbeit entnommen ist. ²Diese bzw. dieser erstattet das erste Gutachten. ³Bei Lizentiatsarbeiten, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität Bamberg angehören.
- (3) ¹Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. ²In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.
- (4) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit sowie eine Note vor. ²Die Notenstufen lauten:
- | | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| summa cum laude (1) = | eine ganz hervorragende Leistung; |
| magna cum laude (2) = | eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| cum laude (3) = | eine den Durchschnitt überragende Leistung; |
| rite (4) = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| insuffizienter (5) = | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. |
- (5) ¹Den Professorinnen und Professoren, den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg ist Gelegenheit zu geben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese während der Vorlesungszeit 14 Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen. ³Sie sind befugt, zur Lizentiatsarbeit innerhalb der Auslegefrist Stellung zu nehmen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Vorschläge der Gutachterinnen und/oder Gutachter. ²Schlagen beide Gutachterinnen und/oder Gutachter

die gleiche Note vor und liegt keine Stellungnahme mit einem abweichenden Notenvorschlag vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet.³In allen anderen Fällen legt der Promotionsausschuss die Note fest.⁴Schlägt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Note "insuffizienter" vor, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; der Promotionsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest.⁵Gehören die Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht dem Promotionsausschuss an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 stimmberechtigt.

- (7) ¹Eine mit der Note "insuffizienter" bewertete Arbeit ist abgelehnt; im Falle der Ablehnung ist die Prüfung nicht bestanden. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung ihrer bzw. seiner Lizentiatsarbeit an, in Ausnahmefällen innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit erneut um Zulassung nachsuchen. ⁴Lässt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Das gleiche gilt, wenn auch die neue Lizentiatsarbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet wird; in diesem Fall ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 8 nicht mehr möglich. ⁶Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) ¹Vor einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Arbeit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. ²Anstelle der Umarbeitung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch eine neue Arbeit vorlegen. ³Die umgearbeitete oder die neue Arbeit muss innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, oder einer der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, vorgelegt werden. ⁴Eine umgearbeitete Arbeit wird von den gleichen Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁵Wird die umgearbeitete oder die neue Arbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ist in diesem Falle ausgeschlossen. ⁷Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Arbeit nicht fristgerecht vor, so gilt die Prüfung als endgültig nicht

bestanden. ⁸Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens

- (1) Das Lizentiatsexamen umfasst je eine mündliche Prüfung in dem theologischen Fach, dem die Lizentiatsarbeit entnommen wurde (Hauptfach), und in zwei weiteren theologischen Fächern.
- (2) ¹Die theologischen Prüfungsfächer müssen jeweils verschiedenen Gruppen der theologischen Fächer angehören: ²Diese Gruppen sind:
 - a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament);
 - b) Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
 - c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;
 - d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (3) ¹Als Prüfungsfach gilt jedes durch eine Professorin bzw. einen Professor der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder der Universität Bayreuth oder Erlangen-Nürnberg vertretene Fach der Katholischen Theologie, sofern die Differenzierung der theologischen Fächergruppen nach Absatz 2 gewährleistet ist. ²Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auch ein anderes theologisches Fach oder ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem fachlichen Zusammenhang zum Hauptfach steht.

§ 11 Durchführung des Lizentiatsexamens

- (1) ¹Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 beginnen. ²Die Prüfungstermine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) ¹Für die Durchführung der Prüfungen bestellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses je eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin bzw. einen prüfungsberechtigten Fach-

vertreter; sie bzw. er ist dabei an den Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 nicht gebunden. ²Die Prüferinnen und/oder Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.

- (3) ¹Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie finden in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät Katholische Theologie, der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Katholische Theologie oder des entsprechenden wissenschaftlichen Personals für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg bestellt wird; dieser führt das Protokoll. ²§ 22 Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Die einzelnen Prüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den zwei weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.
- (5) ¹Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen ermittelt. ²Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 4 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen. ³§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Erreicht die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Fach nicht die Note "rite", ist das Lizentiatsexamen nur dann bestanden, wenn er zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht. ²Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note "rite", ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Lizentiatsexamens an, wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt.
- (7) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Lizentiatsexamens muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. ²Wurde die erste Wiederholungsprüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nicht möglich.
- (8) ¹Für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 4 entspre-

chend. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 6 und 7 genannten Fristen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung stellen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (9) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Lizentiatsexamen nicht bestanden, teilt ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist die Bewerberin bzw. der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet aus der Note der Lizentiatsarbeit und aus der Note des Lizentiatsexamens; dabei zählt die Note der Lizentiatsarbeit dreifach, die Note des Lizentiatsexamens einfach.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|------------------|
| bis 1,50 | summa cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude; |
| von 2,51 bis 3,50 | cum laude; |
| von 3,51 bis 4,00 | rite. |
- (3) Die Gesamtnote wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 13 Pflichtexemplare - Veröffentlichung

- (1) Von der Lizentiatsarbeit sind in Maschinschrift drei Exemplare an die Fakultät abzuliefern.
- (2) ¹Die Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ²Die veröffentlichte Fassung darf nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses vom eingereichten Text der Abhandlung abweichen. ³Die vom Promotionsausschuss festgesetzten Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14 Verleihung des Grades

- (1) ¹Die Verleihung des Grades "Lizentiatin der Theologie" oder "Lizentiat der Theologie" ("Lic. theol.") vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.
- (2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung zu datieren und enthält den Titel und die Note der Lizentiatsarbeit und die Gesamtnote. ²Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des Grades "Lizentiatin der Theologie" oder "Lizentiat der Theologie" wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Doktorat der Theologie

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Um den Grad "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen und wenigstens zwei Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.
 2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung sein und darf sich nicht durch ihr bzw. sein bisheriges Verhalten als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen haben.
 3. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss

- a) den Grad "Lizentiat der Theologie" oder "Lizentiatin der Theologie" an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg oder einen vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten Grad erworben
oder
- b) die Abschlussprüfung in katholischer Theologie gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden
oder
- c) die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise in Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Bewertung „sehr gut“ oder „gut“ kann der Promotionsausschuss dann gewähren, wenn in der entsprechenden Prüfung im Fach Katholische Theologie die Leistungen mindestens mit „gut“ benotet wurden.
oder
- d) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem Erfolg (= mindestens 1,5) bestanden und wenigstens vier Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.

In den in Buchstaben c) und d) genannten Fällen sind mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 25 Minuten zu absolvieren, bei denen mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern jeweils die Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss; im Übrigen gelten die § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11, § 12, § 17 Abs. 1 und § 18 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses der Promotionsausschuss und an die Stelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses treten.

- 4. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in 'Bibelgriechisch' und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich die Bewerberin bzw. der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die

Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall der Promotion in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor zu hören.

5. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss neun mindestens mit "befriedigend" bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in katholischer Theologie besitzen, darunter zumindest drei Zeugnisse aus dem Arbeitsgebiet des Faches, in dem die Dissertation geschrieben wurde (Hauptfach). Die an Pädagogischen Hochschulen oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in Lehramts- oder Magisterstudiengängen erfolgreich besuchten Hauptseminare sind den in Satz 1 genannten Seminarübungen gleichwertig. Über Ausnahmen, insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, und über die Annahme von Zeugnissen in nichttheologischen Fächern entscheidet der Promotionsausschuss. Drei Leistungsnachweise, darunter zumindest zwei aus dem Hauptfach, im Sinne eines Spezialstudiums („cursus specialisationis“) müssen nach dem Abschlussexamen erbracht sein.
6. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

(2) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 16 Bewerbung

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Doktorarbeit in zwei Exemplaren der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber länger als

sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;

3. ein Lebenslauf;
4. von katholischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Zeugnis des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung;
5. von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiösen eine Empfehlung des für sie zuständigen Ordinarius;
6. Nachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4;
7. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gegeben sind;
8. die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5;
9. ein Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers, in welchen Fächern und von welchen Professorinnen und Professoren sie bzw. er geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 21 sowie in § 22 Abs. 1 festgelegten Möglichkeiten;
10. die nach § 19 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 15 Abs. 2;
12. eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer "Doktorin der Theologie" verliehen werden soll.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Zulassung

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 nicht gegeben sind oder
 - b) die nach § 16 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unrichtig sind oder
 - c) ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Promotionsausschuss die Gutachterinnen und/oder Gutachter gemäß § 20 Abs. 2, die Fächer der mündlichen Prüfung gemäß § 21 und die Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 22 Abs. 1 festgestellt. ²Die bzw. der Vorsitzende legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, möglichst innerhalb des Semesters zum Abschluss kommt, zu dessen Beginn die Zulassung ausgesprochen worden ist, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Semesters. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§ 18 Leistungen

- (1) Der Grad "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktordissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).
- (2) Zu den geforderten Leistungen gehören auch die Veröffentlichung der Doktordissertation nach Bestehen des Doktorexamens und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 24 und § 25.

§ 19 Anforderungen der Doktorarbeit

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der theologischen Disziplinen darstellen. ²Sie muss mit wissenschaftlicher Methode erstellt sein und eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen. ³Sie darf weder veröffentlicht - unbeschadet der Druckmöglichkeit preisgekrönter Arbeiten gemäß § 24 Abs. 4 - noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein. ⁴Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ⁵In einer anderen Sprache darf sie nur vorgelegt werden, wenn zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, dass sie bzw. er die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt hat.

§ 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit

- (1) Dissertationen können betreut werden von den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und Inhaberinnen und Inhabern der Lehrbefugnis sowie von dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt für die Doktorarbeit zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter, darunter diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der die Arbeit betreut hat, beziehungsweise diejenige bzw. denjenigen, aus deren bzw. dessen Fachgebiet die Arbeit entnommen ist. ²Diese bzw. dieser erstattet das erste Gutachten. ³Der Promotionsausschuss kann auch eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter bestellen. ⁴Bei Abhandlungen, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann die bzw. der zweite oder der dritte Gutachterin bzw. Gutachter einer anderen Fakultät angehören.
- (3) ¹Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. ²In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.
- (4) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gut-

achten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie eine Note vor.
²Für die Notenstufen gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (5) ¹Den Professorinnen und Professoren, den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese während der Vorlesungszeit 14 Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen. ³Sie sind befugt, zur Doktorarbeit innerhalb der Auslegefrist Stellung zu nehmen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Vorschläge der Gutachterinnen und/oder Gutachter. ²Schlagen die Gutachterinnen und/oder Gutachter die gleiche Note vor und liegt keine Stellungnahme mit einem abweichenden Notenvorschlag vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. ³In allen anderen Fällen legt der Promotionsausschuss die Note fest. ⁴Schlägt ein Gutachter die Note "insuffizienter" vor, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; der Promotionsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. ⁵Gehören die Gutachter nicht dem Promotionsausschuss an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 stimmberechtigt.
- (7) ¹Eine mit der Note "insuffizienter" bewertete Arbeit ist abgelehnt; im Falle der Ablehnung ist die Prüfung nicht bestanden. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung ihrer bzw. seiner Doktorarbeit an, in Ausnahmefällen innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, unter Vorlage einer neuen Doktordissertation erneut um Zulassung nachsuchen. ⁵Lässt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Das gleiche gilt, wenn auch die neue Dissertation mit der Note "insuffizienter" bewertet wird; in diesem Falle ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 8 nicht mehr möglich. ⁷Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Bescheid, der zu

begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (8) ¹Vor einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Arbeit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. ²Anstelle der Umarbeitung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch eine neue Arbeit vorlegen. ³Die umgearbeitete oder die neue Arbeit muss innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, oder einer der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, vorgelegt werden. ⁴Eine umgearbeitete Arbeit wird von den gleichen Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁵Wird die umgearbeitete oder die neue Arbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ist in diesem Falle ausgeschlossen. ⁷Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Arbeit nicht fristgerecht vor, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁸Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 21 Anforderungen des Doktorexamens

- (1) Das Doktorexamen umfasst je eine mündliche Prüfung in dem theologischen Fach, dem die Doktorarbeit entnommen wurde (Hauptfach), und in zwei weiteren theologischen Fächern.
- (2) ¹Die theologischen Prüfungsfächer müssen jeweils verschiedenen Gruppen der theologischen Fächer angehören. ²Diese Gruppen sind:
- a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament);
 - b) Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
 - c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;
 - d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).

- (3) ¹Als Prüfungsfach gilt jedes durch eine Professorin bzw. einen Professor der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder der Universität Bayreuth oder Erlangen-Nürnberg vertretene Fach der Katholischen Theologie, sofern die Differenzierung der theologischen Fächergruppen nach Absatz 2 gewährleistet ist. ²Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auch ein anderes theologisches Fach oder ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem fachlichen Zusammenhang zum Hauptfach steht.

§ 22 Durchführung des Doktorexamens

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg. ²Ist ein Prüfungsfach durch mehrere zuständige Professorinnen und Professoren vertreten, so bestellt der Promotionsausschuss den Prüfer. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann eine der zuständigen Professorinnen als Prüferin bzw. einen der zuständigen Professoren als Prüfer vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. ⁴Ist eine nach Satz 1 zuständige Professorin bzw. ein nach Satz 1 zuständiger Professor nicht vorhanden, so bestellt der Promotionsausschuss eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer.
- (2) ¹Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. ²Die Leistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer benotet. ³Ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät oder des entsprechenden wissenschaftlichen Personals für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg wird als Beisitzerin bzw. Beisitzer und Protokollführerin bzw. Protokollführer von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt.
- (3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen sind Studierende des gleichen Studienganges als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, soweit die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.
- (4) ¹Das Doktorexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 beginnen. ²Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern bestimmt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens acht Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

- (5) Die einzelnen Prüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den zwei weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den in § 9 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Notenstufen bewertet.
- (7) Über die Prüfungen werden Protokolle erstellt, die von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern unterzeichnet werden und zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.
- (8) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Doktorexamen ermittelt. ²Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 6 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen. ³§ 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Erreicht die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Fach nicht die Note "rite", ist das Doktorexamen nur dann bestanden, wenn sie bzw. er zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht. ²Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note "rite", ist das Doktorexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Doktorexamens an, wiederholt werden, wobei die Dissertation angerechnet bleibt.
- (10) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Doktorexamens ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich und muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (11) ¹Für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 9 und 10 genannten Fristen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung stellen.
- (12) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Doktorexamen nicht bestanden, teilt ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist die Be-

werberin bzw. der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Gesamtnote und Prüfungszeugnis

- (1) ¹Nach der Ermittlung der Note für das Doktorexamen stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Prüfung fest. ²Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird aus der Note der Dissertation und aus der Note des Doktorexamens gebildet; dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note des Doktorexamens einfach.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|------------------|
| bis 1,50 | summa cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude; |
| von 2,51 bis 3,50 | cum laude; |
| von 3,51 bis 4,00 | rite. |
- (3) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation und die Note des Doktorexamens, erinnert an die Bestimmungen des § 26 und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 24 Veröffentlichung der Doktorarbeit

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Doktorarbeit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:
1. 70 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungs-

beständigem, holz- und säurefreiem Papier und 50 Kopien in Form von Mikrofiches oder

3. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Kopie, deren Datenträger und Datenformat von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.
- (3) ¹Wenn die Doktorarbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber anstelle der in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung abliefern. ²Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 überträgt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuss festgesetzt worden sind. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Im Impressum ist anzugeben, dass es sich um eine Dissertation in der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg handelt, ferner das Datum der letzten mündlichen Prüfung.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (7) ¹Liefert die Bewerberin bzw. der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Die von der Fakultät aufgrund ihrer Ausschreibung preisgekrönten Arbeiten können vor der Zulassung zum Promotionsverfahren veröffentlicht werden.

§ 25 Verleihung des Grades

- (1) ¹Die Verleihung des Grades "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" ("Dr. theol.") vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Pflichtexemplare abgeliefert hat oder wenn sie bzw. er in den Fällen des § 24 Abs. 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise der Verlegerin bzw. des Verlegers vorlegt, in der die Veröffentlichung der Dissertation und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.
- (2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. auf den Tag der Vorlage einer Erklärung gemäß Absatz 1 zu datieren und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note des Dokorexamens und die Gesamtnote. ²Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 26 Akteneinsicht

¹Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. ²Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel

- (1) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Gesuch um Zulassung zum Verfahren zurück, nachdem eine ablehnende Entscheidung über die Lizentiatsarbeit oder die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Prüfungsverfahren als ohne

Erfolg beendet.

- (2) Das Lizentiatsexamen oder das Doktorexamen kann vom Promotionsausschuss als nicht bestanden erklärt werden,
1. wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn sie bzw. er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben;
 2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Prüfungstermin versäumt oder nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt. Dies gilt nicht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat; in diesem Fall muss sie bzw. er der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
 3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.
- (3) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören.
²Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung

- (1) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Prüfung zur Erlangung des Grades einer "Lizentiatin der Theologie" oder eines "Lizentiaten der Theologie" oder "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" für nicht bestanden erklären. ²Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung zur Erlangung des Grades "Lizentiatin der Theologie" oder "Lizentiat der Theologie" oder "Doktorin der Theologie" oder "Doktor der Theologie" ist die Urkunde einzuziehen.

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 1994 (KWMBI II S.293), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2004 (KWMBI II 2004 S.2386) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 1994 getroffen wurden.
- (3) ¹Laufende Promotionsverfahren, die vor dem 01. März 1994 begonnen wurden, werden nach den materiellen Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. ²Eine Bewerberin bzw. Bewerber kann jedoch unwiderruflich erklären, dass sie bzw. er sich den ab 01. März 1994 geltenden Bestimmungen unterwirft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.